



RA Karsten Sommer * Güntzelstraße 46 * 10717 Berlin

Fernstraßen-Bundesamt (FBA)
Abteilung P - Anhörungs- und Planfeststel-
lungsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Per beA/beBPo

Karsten Sommer
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Güntzelstraße 46
10717 Berlin

Zweigstelle: Dietringer Straße 18
87669 Rieden am Forggensee

Tel: 030/28 00 95 - 0
Fax: 030/28 00 95 15
Funk: 0173/20 31 865

mail@kanzleisommer.de
www.kanzleisommer.de

Freitag, 27. Februar 2026
KS/...

Bundesautobahn A 143 – von der Planfeststellung wesentlich abweichende Bauausführung - Antrag auf Baustopp

Unser Zeichen: KS26-005 NABU Halle (Bitte immer angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Halle/Saalkreis e.V., nehme ich zu Ihrem Schreiben vom 13.02.2026 Stellung und erhalte den Antrag,

den sofortigen Stopp sämtlicher Bauarbeiten an der Bundesautobahn A 143 - Westumfahrung Halle, VKE 4224, anzuordnen,

hilfsweise,

den sofortigen Stopp der Bauarbeiten am Landschaftstunnel Porphyrkuppen (Bauwerk Nr. 4224/12Ü) in der VKE 4224 der Bundesautobahn A 143 - Westumfahrung Halle anzuordnen,

vollinhaltlich aufrecht.

Sollten Sie bis zum Ablauf des 13. März 2026 keinen Baustopp angeordnet haben, behält sich mein Mandant weitere Schritte, insbesondere einen gerichtlichen Eilantrag, vor.

Stellungnahme:

Ihre vorläufige Rechtsauffassung, die Bauarbeiten trotz der bekannten und unstrittigen Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss im Bereich eines FFH-Gebiets und der damit verbundenen potenziellen Beeinträchtigung des betroffenen FFH-Gebiets nicht einzustellen, ist rechtswidrig. Sie verkennt die Vorgaben der präventiven Prüfpflicht aus FStrG, BNatSchG und insbesondere die fundamentale **Präventivwirkung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)** gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Im Einzelnen wird verkannt

- die präventive Prüfpflicht aus dem FStrG, d.h. das Gebot des Baus von Bundesfernstraßen erst, wenn „der Plan vorher festgestellt ist“ nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG,
- die präventive Prüfpflicht aus dem BNatSchG, hier das Gebot der Prüfung von Projekten „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets“ nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG,
- die präventive Prüfpflicht aus der FFH-RL, hier das Gebot, Projekte auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets zu prüfen nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL
- das Verschlechterungsverbot und die Prüfpflichten aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.

Ein bloßer Verweis auf ein nachgelagertes Planänderungsverfahren ist unzureichend, da bereits jetzt vollendete Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebiets ungeprüft sind.

1. Verstoß gegen die Planfeststellungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG

Nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG** dürfen Bundesfernstraßen nur auf der Grundlage eines Plans gebaut werden, der vorher festgestellt oder genehmigt ist. Das grundsätzliche Verbot mit Planfeststellungsvorbehalt (vgl. Marschall, FStrG, § 17 Rn. 12 (6. Auflage)) dient der Sicherung der **präventiven staatlichen Kontrolle**.

Der Bau des Tunnels in einer nicht planfestgestellten Weise bedeutet, dass für das aktuell realisierte Vorhaben **kein rechtswirksamer Planfeststellungsbeschluss** vorliegt. Das Bauvorhaben ist somit in seiner jetzigen Ausführung **formell illegal**. Da es auch inhaltlich gegen den Planfeststellungsbeschluss verstößt, indem die Tunnelzwischenwand derzeit nicht wie planfestgestellt ausgebildet wird, ist es **auch materiell illegal**.

Eine Duldung der Bauarbeiten unter der von Ihnen vertretenen Erwägung, eine von der Planfeststellung abweichende Bauausführung mache ein behördliches Einschreiten nicht erforderlich, wenn die Bauarbeiten im Kontext eines ergebnisoffenen Planänderungsverfahrens stehen, findet im FStrG hingegen **keine Rechtsgrundlage**. Sie verstößt gegen den soeben angeführten Grundsatz der Vorherigkeit der Planfeststellung, dessen Ausnahmen hier erkennbar nicht

greifen. Es liegt hier gerade **kein Fall des Absehens von Planfeststellung und Plangenehmigung** nach § 17b i.V. § 74 VwVfG vor. Es liegt auch **kein Fall irrtümlich unterlassener oder später gerichtlich aufgehobener Planfeststellung** vor, der vom BVerwG als zulässige Durchbrechung des Grundsatzes der Planfeststellung vor Bauausführung angesehen wurde (BVerwG v. 21.5.1965 – 4 C 16.65 -; BVerwG v. 25.8.1971 – 4 C 22.69 -; BVerwG v. 5.12.1980, NJW 1981, 1000). Andere Fälle nachträglicher Planfeststellung kennen FStrG und VwVfG nicht (vgl. Springe in Kodal, Straßenrecht, 8. Aufl., S. 1494).

Da die Ausnahmen gesetzlich geregelt sind bzw. sich zwingend aus der gerichtlichen Anfechtbarkeit der Planfeststellung ergeben und keine Ausnahme vorliegt, stellt sich Ihre Annahme, für die Sie bezeichnenderweise keine Rechtsgrundlage und auch keinerlei rechtliche Erwägung angeben, als **fundamentaler Verstoß gegen das grundsätzliche Verbot mit Planfeststellungsvorbehalt** in § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dar.

2. Verstoß gegen die präventive Prüfungspflicht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte **vor ihrer Zulassung oder Durchführung** auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu prüfen.

Mit Ihrer Auffassung verkennen Sie, dass jede wesentliche Änderung eines Vorhabens diese **Prüfpflicht** auslöst. Das Abweichen von der planfestgestellten Tunnelbauweise ist eine solche wesentliche Änderung, da sie die hier entscheidenden Einflussfaktoren für den Eintrag von Stickstoffen in das FFH-Gebiet massiv verändern kann.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG fordert seinem eindeutigen Wortlaut nach eine **Verträglichkeitsprüfung vor Durchführung** von Projekten und lässt damit gerade **keine Durchführung vor Verträglichkeitsprüfung** zu. Das ist auch nicht umstritten und duldet keine Ausnahmen, da die Planungspraxis zeigt, dass die nachgeholte Verträglichkeitsprüfung regelmäßig zur nachträglichen Rechtfertigung des Projekts missbraucht wird und nicht ergebnisoffen ist.

„Zulassungsbedürftige Vorhaben müssen vor der Zulassungsentscheidung auf ihre Verträglichkeit hin untersucht werden (EuGH Slg. 2011, I-11 853 Rn. 99, 104), zumal eine nachträglich erfolgende Prüfung allenfalls noch Alibi charakter haben könnte.“

- Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 108. EL August 2025, BNatSchG § 34 Rn. 14 -

Sollte Ihre Behörde den Baufortgang trotz fehlender Prüfung dulden, setzt sie sich über das gesetzliche Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG hinweg, wonach ein Projekt nur zulässig ist, wenn vor Zulassung und Durchführung festgestellt ist, dass es zu keiner erheblichen

Beeinträchtigung führt. Diese Feststellung kann ohne abgeschlossene Prüfung nicht getroffen werden.

3. Verstoß gegen das strikte präventive Prüfungsgebot aus Art. 6 FFH-RL

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) darf ein Projekt erst dann genehmigt oder durchgeführt werden, wenn Gewissheit darüber besteht, dass es die Integrität des Gebiets nicht beeinträchtigt. Eine Prüfung *ex post*, während die Bagger bereits rollen, widerspricht dem Unionsrecht. Die FFH-RL fordert in Art. 6 Abs. 3 eine vorherige Prüfung:

*„Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen führt für die Schutzgebiete ein Verfahren ein, das mit Hilfe einer **vorherigen Prüfung** gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, von den zuständigen nationalen Behörden nur genehmigt werden, soweit sie dieses Gebiet als solches nicht beeinträchtigen.“*

*...“ nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie eine Prüfung der Pläne und Projekte auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet bedeutet, dass **vor deren Genehmigung** unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können“ ...*

- EuGH, Urteil vom 07.09.2004 C-127/02 (Herzmuschelfischerei), Tenor 2, Rn. 34, 38, 61 -

*„Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43 (...) führt ein Verfahren ein, das mit Hilfe einer **vorherigen Prüfung** gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte (...) nur genehmigt werden, soweit sie dieses Gebiet als solches nicht beeinträchtigen.*

- EuGH, Urteil vom 26. Oktober 2006 – C-239/04 –, juris Ls 1, Rn. 19 –

*„Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie sieht ein Prüfverfahren vor, das durch eine **vorherige Kontrolle** gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden, soweit sie das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen (Urteile vom 17. April 2018, Kommission/Polen [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 108 und die dort*

angeführte Rechtsprechung, sowie vom 25. Juli 2018, *Grace und Sweetman*, C-164/17, EU:C:2018:593, Rn. 38).“

- EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-411/17 –, Rn. 117, juris –

„Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitatrichtlinie stellt klar, dass die zuständigen einzelstaatlichen Behörden nach der Durchführung der Verträglichkeitsprüfung einem Projekt „nur zustimmen“, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

*Demzufolge muss eine solche **Prüfung zwangsläufig vor dieser Zustimmung** erfolgen.“*

- EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-411/17 –, Rn. 140 - 141, juris -

Durch die Änderung des Tunnelbaus liegt faktisch ein **neues bzw. geändertes Projekt** vor, für das die ursprüngliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ihre Legitimationswirkung verloren hat. Ohne neue Prüfung fehlt die zulassungsrechtlich Grundlage ebenso wie die Grundlage für die Baufortführung.

4. Unzulässigkeit der Heilung während laufender Bauarbeiten

Ihre Erwägungen stützen sich darauf, dass Unterlagen für ein Planänderungsverfahren angefordert wurden. Der EuGH hat jedoch klargestellt, dass eine **FFH-Prüfung zwingend vor der Durchführung** erfolgen muss. Eine nachträgliche Legalisierung bei bereits fortschreitender Beeinträchtigung ist mit dem Vorsorgeprinzip unvereinbar.

In der Entscheidung zur Waldschlößchenbrücke hat der EuGH ausdrücklich für die nachträgliche FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Zulassung gefordert, dass diese vor Durchführung erfolgen muss:

*„dass ein (...) Projekt (...) vor seiner **Ausführung** von den zuständigen Behörden einer nachträglichen Prüfung auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet zu unterziehen ist,“*

- EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 –, juris Ls. 1, Rn. 46 –

Daraus folgt zwingend: Wenn die Prüfung erst noch erfolgen muss, darf bis zu deren Abschluss nicht gebaut werden. Die Fortsetzung der Arbeiten ohne vorherige Prüfung verstößt gegen das unionsrechtliche Kohärenzgefüge.

Im Ergebnis ist das FBA verpflichtet, die Bauarbeiten wegen Verstoßes gegen § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL in Verbindung mit dem

unionsrechtlichen Effektivitätsgebot sofort zu untersagen und dafür Sorge zu tragen, dass sie erst nach Abschluss einer FFH-VP und Planfeststellung in der dann zugelassenen Art und Weise fortgesetzt werden

Das Zuwarten auf Unterlagen für ein Planänderungsverfahren bei gleichzeitigem Fortgang der Bauarbeiten am Tunnel stellt einen eklatanten Verstoß dar gegen

- das Gebot des Baus von Bundesfernstraßen erst, wenn „der Plan vorher festgestellt ist“ nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG,
- das Gebot der Prüfung von Projekten „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets“ nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG,
- das Gebot, Projekte auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets zu prüfen nach Arrt. 6 Abs. 3 FFH-RL
- das Verschlechterungsverbot und die Prüfpflichten aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.

Es besteht die Gefahr, dass durch den Bau bereits die Prüfung sowohl durch die Gutachter des Vorhabensträgers, wie auch durch den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde nicht mehr ergebnisoffen erfolgt. Ein nach dem Schaffen vollendeter Tatsachen nachgeholtes Planfeststellungsverfahren ist entgegen Ihrer Behauptung nicht ergebnisoffen.

Vor diesem Hintergrund ist an dem Antrag auf Baustopp festzuhalten. Dadurch entstehende Mehrkosten oder andere „Belastungen“ des Vorhabenträgers sind bei der Entscheidung nicht berücksichtigungsfähig. Der Vorhabenträger hat in voller Kenntnis des Planfeststellungsbeschlusses begonnen, davon abzuweichen und illegal, also „schwarz“ zu bauen. Seine Interessen in diesem Zusammenhang sind nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht schutzwürdig. Es gibt kein rechtlich geschütztes Interesse an der Fortsetzung eines Schwarzbaus. Es verbieten sich daher auch jegliche Verhältnismäßigkeitserwägungen zugunsten des Vorhabenträgers und der ausführenden Personen. Entstehende Mehrkosten wären allein den rechtswidrig handelnden Personen aufzuerlegen.

Mit freundlichen Grüßen

(elektronisch signiert)

Karsten Sommer

Rechtsanwalt